

*In der Sitzung des Rates am 07.10.2021 wurde die neue Fassung der Erschließungsbeitragssatzung sowie der Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen. Im Amtsblatt des Landkreises Emsland vom 29.10.2021 wurden sodann die beiden Satzungen bekannt gegeben, sodass die Erschließungsbeitragsatzung als auch die Straßenausbaubeitragssatzung zum 30.10.2021 in Kraft getreten sind.*

*Neben den beiden Satzungen sind in dem Amtsblatt ebenfalls die Straßenreinigungssatzung, die Straßenreinigungsverordnung, die Straßenreinigungsgebührensatzung sowie die Verordnung der Gemeinde Twist über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen bekannt gegeben worden. Sie treten zum 01.01.2022 in Kraft.*

*Mit Inkrafttreten der neuen Fassung der Straßenausbaubeitragssatzung hat die Gemeinde Twist als eine der ersten Kommunen im Landkreis Emsland die landesrechtlichen Neuregelungen aus dem Nds. Kommunalabgabengesetz zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Überforderung der Beitragspflichtigen in ihre Satzung aufgenommen. Neben einer Vergünstigungsregelung für mehrfacherschlossene Grundstücke sowie der Aufnahme einer Verrentungsregelung zur ratenweisen Zahlung des Straßenausbaubeitrages werden zudem zukünftig Zuschütte Dritter, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, sowohl zu Gunsten der Gemeinde als auch der Beitragspflichtigen verwendet.*

*Nach Rücksprache mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat die Neuregelung über die Zuschussverwendung Dritter ebenfalls Auswirkungen für zukünftige Förderungen nach dem Nds. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG). Bisher war bei einer Straßenausbaumaßnahme im Falle einer Fördergewährung der Förderkulissee nach NGVFG der Kostenanteil der Anlieger nicht zuwendungsfähig, sodass erst nach Abzug der Straßenausbaubeitragspflichten auf den verbleibenden Gemeindeanteil zu Gunsten der Gemeinde ein Zuschuss gewährt wurde (vgl. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NGVFG). Es galt somit eine Zweckbestimmung der Förderung nur zu Gunsten der Gemeinde.*

*Ende 2020 hat das Land Niedersachsen die Regelungen des NGVFG angepasst. Auf Nachfrage der Gemeinde bei der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat die Neuregelung des NGVFG nicht nur Auswirkungen auf die Verteilung des Zuschusses, sondern auf die Fördersumme insgesamt. Sofern die Straßenausbaubeitragssatzung einer Kommune die Neuregelung aus dem § 6b Nds. Kommunalabgabengesetz in Bezug auf die Verwendung Zuschüsse Dritter beinhaltet, so werden für die Förderung die gesamten reinen Ausbaurkosten berücksichtigt und nicht nur die Kosten des Gemeindeanteils. Das heißt, dass die Förderung zunächst auf die Gesamtkosten angewandt wird und der verbleibende Restbetrag entsprechend der Regelungen der Straßenausbaubeitragssatzung auf die Anlieger und die Allgemeinheit als Gemeindeanteil verteilt wird.*